

Satzung der Turnverein Mögglingen 1907 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung "Turnverein Mögglingen 1907 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mögglingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person durch schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das aktive Wahlalter wird auf 14 Jahre festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - i. das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - ii. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen unter Nr. 5
 - iii. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.
- d) durch Tod.
- e) Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Jugendordnung

Die Belange der Kinder und Jugendlichen regelt eine von den Kindern und Jugendlichen selbst aufzustellende Jugendordnung. Sie ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung

§ 7 Ehrungen

Die Art und die Form von Ehrungen regelt eine vom Hauptausschuss aufzustellende Ehrungsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Mitglieds-Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz vorübergehend nicht am Sitz des Vereins haben, können auf Antrag von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 6 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. die Abteilungsausschüsse

§ 10 Generalversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Generalversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtet.
2. Möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist vom Sprecher des Vorstandes in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die erste Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand,
 - b) die Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung,
 - e) die Beschlussfassung über eventuelle Anträge und soweit notwendig
 - f) Wahlen
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Sprecher des Vorstandes oder der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge finden in der Tagesordnung keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie sind in der Einladung zur Generalversammlung anzukündigen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Die Generalversammlung entscheidet über das Vermögen des Vereins, insbesondere über Handlungen, die einen Tausch, Verkauf oder Ersatz desgleichen betreffen.
7. Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 3 bis 8 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander.
2. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Hauptausschusssitzung und über den Internetauftritt des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitgliedern vorschlagen und einsetzen. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vorstands (Vorstandssprecher).
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere VertreterInnen nach § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, weiteres regelt § 14a

§ 12 Vertreter des Vereins

Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstandes zu treffen.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Die Abteilungsleiter und der Vorstand bilden den Hauptausschuss. Die Angehörigen der Aufgabenbereiche sind durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten. Die Zahl der Mitglieder in den Aufgabenbereichen wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Von der Generalversammlung können weitere Vereinsmitglieder als Ausschussmitglieder im Hauptausschuss hinzugewählt werden.
2. Der Hauptausschuss hat neben den durch die Satzung direkt zugewiesenen Funktionen die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten und ihn in der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Er hat darüber hinaus die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Abteilungen zu koordinieren und die Generalversammlung vorzubereiten. Der Vorstand ist gehalten, den Hauptausschuss in wichtigen Fragen zur

Entscheidung zuzuziehen. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ihm übertragene Aufgaben durch die Generalversammlung wahrgenommen werden.

3. Der Hauptausschuss kann den Bedürfnissen entsprechend Unterausschüsse bilden.
4. Der Hauptausschuss ist je nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr einzuberufen. Die speziellen Aufgabenbereiche tagen mindestens 4-mal im Jahr.
5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses und eventueller Unterausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren.

§ 14 Abteilungen und deren Ausschüsse

1. Für die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes sind die Abteilungen zuständig.
2. Soweit die Struktur, die Größe oder die Sportart der Abteilung es erfordert, kann die Abteilung mit Zustimmung des Hauptausschusses einen Abteilungsausschuss benennen.
3. Ist ein Abteilungsausschuss benannt worden, so ist der Abteilungsleiter berechtigt, eine eigene, offizielle Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für eine solche Mitgliederversammlung muss vor dem Termin der Generalversammlung liegen. Die Entlastung der Abteilungsleitung erfolgt bei der Generalversammlung.
4. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Im Übrigen gilt § 13 Nr. 5 entsprechend.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier des Vereins. Die Kassen der Abteilungen sind Bestandteil der Vereinskasse.

§ 14a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind "weiß-rot".

§ 16 Zuständigkeiten

Zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Liegenschaften) einschließlich deren Baus, sowie für Ausgaben außerordentlicher Art, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 17 Wahlen

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, weiteres regelt § 11 Nr.6
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf 3 Jahre gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Jugendvertreter werden vom Jugendausschuss bzw. von ihren Gruppen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§ 18 Strafbestimmungen

Alle Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 Nr. 6 Bst. b genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und Verwarnungen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der gegen die Satzung verstößt und sich gegen das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich des im Sinne von § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 Bürgerliches Recht

Im Übrigen gilt das Erste Buch (§§ 21 – 79) des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

Mögglingen, den 24.11.2024